

Antrag

der Abgeordneten Dr. Rosemarie Hein, Dr. Ilja Seifert, Diana Golze, Jan Korte, Agnes Alpers, Matthias W. Birkwald, Dr. Martina Bunge, Heidrun Dittrich, Klaus Ernst, Nicole Gohlke, Ulla Jelpke, Dr. Lukrezia Jochimsen, Katja Kipping, Jutta Krellmann, Katrin Kunert, Cornelia Möhring, Petra Pau, Jens Petermann, Yvonne Ploetz, Kathrin Senger-Schäfer, Raju Sharma, Dr. Petra Sitte, Frank Tempel, Kathrin Vogler, Halina Wawzyniak, Harald Weinberg, Katrin Werner, Jörn Wunderlich, Sabine Zimmermann und der Fraktion DIE LINKE.

Gemeinsam lernen – Inklusion in der Bildung endlich umsetzen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die UN-Behindertenrechtskonvention (BRK) ist seit dem 26. März 2009 in Kraft, nachdem Bundestag und Bundesrat dieser Konvention einschließlich ihres Zusatzprotokolls ohne Einschränkungen einstimmig im Dezember 2008 zustimmten. Deutschland hat sich damit zur Inklusion verpflichtet. Inklusion gewährleistet allen Menschen, unabhängig von ihren Fähigkeiten, das Recht auf volle gesellschaftliche Teilhabe. Die Verschiedenheit der Menschen birgt einen enormen Reichtum. Diese Vielfalt zu nutzen, bereichert die ganze Gesellschaft. Das Recht auf Inklusion, abgeleitet aus der Normalität besonderer und sehr unterschiedlicher Lebenslagen von Menschen mit Behinderungen, kann nur umgesetzt werden, wenn es auch für alle Menschen gilt. Allen muss die volle gesellschaftliche Teilhabe von Anfang an gewährleistet werden.

Die Umsetzung der BRK wurde im Koalitionsvertrag der Bundesregierung festgeschrieben und im Juni 2011 im Nationalen Aktionsplan der Bundesregierung untersetzt. „Die Bundesregierung setzt sich dafür ein, dass inklusives Lernen in Deutschland eine Selbstverständlichkeit wird.“ (Nationaler Aktionsplan, S. 47) Trotz der Formulierung dieses hochgesteckten Ziels bleibt der Nationale Aktionsplan mit seinen Maßnahmen jedoch weit hinter den damit verbundenen Erwartungen zurück. Ein Diskriminierungsverbot oder die Aufhebung des Kostenvorbehalts in § 13 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch etwa fehlen noch immer. Häufig wird Inklusion als Sparpaket missbraucht, und viele sind abgeschreckt durch die hohen Anforderungen von Inklusion an die Gesellschaft.

Mit dem Artikel 24 BRK hat sich Deutschland ausdrücklich dazu verpflichtet, jeder und jedem Einzelnen Chancengleichheit in der Bildung inklusiv zu ermöglichen. Doch vielen jungen Menschen wird derzeit die gleiche Teilhabe an Bildung verwehrt. Das derzeitige gegliederte Schulsystem etwa steht einer konsequenten Inklusion entgegen. Kinder im Alter von zehn oder zwölf Jahren auf unterschiedliche Schulformen aufzuteilen, ist mit dem Konzept der Inklusion nicht vereinbar. Derzeit werden etwa eine halbe Million Förderschülerinnen und Förderschüler in Deutschland separat unterrichtet. 75 Prozent von ihnen erreichen nicht einmal einen Hauptschulabschluss. Diese Spirale der Ausgrenzung setzt sich in der beruflichen Bildung fort. Der Anteil von Jugendlichen mit Behinderung im dualen System liegt bei weniger als ein Prozent und verdeutlicht ihre sehr geringen Chancen auf einen anerkannten Berufsabschluss.

Deutschland muss sich den Herausforderungen stellen. Inklusion muss endlich umgesetzt werden. Im Bereich Bildung erfordert es eine grundlegend neue Lehr- und Lernkultur, die jeden Lernenden in seiner Individualität respektiert und wertschätzt, die die Fähigkeiten jeder und jedes Einzelnen erkennt

und fördert und zum bestmöglichen Lernerfolg führt. Dazu bedarf es zusätzlicher Ressourcen, wie ausreichenden und barrierefreien Raum, die Ausstattung mit Lehr-, Lern- und Hilfsmitteln, mehr gut ausgebildetes Personal und pädagogische wie therapeutische Unterstützungssysteme.

Alle Bildungseinrichtungen und die Arbeit der Akteurinnen und Akteure müssen auf die Verwirklichung inklusiver Bildung ausgerichtet werden. Bereits im Bereich der frühkindlichen Bildung müssen die Betreuungsangebote vom Grundsatz der uneingeschränkten Teilhabe und damit der Inklusion aller Kinder – ob mit oder ohne Behinderung – ausgehen und entsprechend ausgestaltet sein. Schon hier brauchen Kinder eine auf ihre besonderen, individuellen Bedürfnisse ausgerichtete spezifische Förderung und Unterstützung. Im schulischen Bereich erfordert dies tiefgreifende Veränderungen des Schulsystems und in jeder einzelnen Schule. Die Umsetzung von Inklusion muss bis dahin in allen derzeit bestehenden Regelschulformen – bis hin zum Gymnasium umgesetzt werden. Nicht nur im frühkindlichen und schulischen Bereich, sondern auch in den Bereichen der Aus- und Weiterbildung sowie Hochschule muss die Inklusion kontinuierlich weitergeführt werden, damit junge Menschen eine gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben erlangen.

Der Bund steht in der Pflicht, seinen Beitrag zu einer bundesweiten Verwirklichung von umfassender Inklusion in der Bildung zu leisten. Die Bundesregierung nimmt bei diesem Umsetzungsprozess derzeit eine sehr passive Haltung ein und wälzt die Verantwortung auf die bereits unterfinanzierten Länder und Kommunen ab, die mit der Verwirklichung von inklusiver Bildung häufig überfordert sind. Es besteht eine deutlich größere Verantwortung beim Bund.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. die Initiative zu ergreifen, um das grundgesetzliche Verbot der Bildungszusammenarbeit zwischen Bund und Ländern (Kooperationsverbot) ohne Einschränkungen aufzuheben sowie die Gemeinschaftsaufgabe Bildung grundgesetzlich zu verankern;
2. in Zusammenarbeit mit Ländern und Kommunen ein Investitionsprogramm „inklusive Bildung“ zu initiieren, um bestehende Bildungseinrichtungen schnellstmöglich barrierefrei umzubauen und auszustatten. Dabei geht es um umfassende Barrierefreiheit, also auch um Verkehrswegeplanung, öffentlichen Nahverkehr sowie barrierefreie Kommunikation und Beratungsleistungen – unabhängig von der Behinderungsart; Kommunen brauchen darüber hinaus dauerhafte und verlässliche Unterstützung bei der finanziellen Sicherstellung dieser Aufgabe;
3. gemeinsam mit den Ländern eine Qualitätsoffensive für inklusive Bildung in der Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern, Lehrerinnen und Lehrern, Weiterbildnerinnen und Weiterbildnern sowie in der Ausbildung betrieblicher Ausbilderinnen und Ausbilder gemäß der Ausbildereignungsverordnung für inklusive Bildung auf den Weg zu bringen, mit dem Ziel, die Herausbildung methodischer, didaktischer, psychologischer und sozialpädagogischer Kompetenzen und von Kompetenzen zur Gestaltung inklusiver Lernprozesse in heterogenen Lerngruppen zu gewährleisten;
4. ein schul- und hochschulnahes Weiterbildungsprogramm für im Beruf stehende Lehrende zu initiieren, um derzeit vielfach noch fehlendes Wissen über die Erkennung von und den Umgang mit unterschiedlichen Behinderungsarten und heterogenen Lerngruppen zu vermitteln (inklusive Pädagogik und Diagnostik);
5. dafür Sorge zu tragen, dass die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in allen sie betreffenden Bereichen inklusiv ausgerichtet ist. Die Verantwortlichkeit für die Kinder, Jugendlichen bzw. jungen Erwachsenen mit Behinderungen ist bei der Kinder- und Jugendhilfe im SGB VIII mit Rechtsanspruchscharakter anzusiedeln. Dort ist auch auf den im SGB IX festzuschreibenden Anspruch auf bedarfsgerechte, einkommens- und vermögensunabhängige persönliche Assistenz und Hilfsmittel zu verweisen;
6. für Studierende mit Behinderung auch über den ersten berufsqualifizierenden Abschluss hinaus eine bedarfsgerechte Assistenz beim Besuch der Hochschule (Leistungen der Eingliederungshilfe

nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch) als Nachteilsausgleich einkommens- und vermögensunabhängig zu gewähren;

7. einen Rechtsanspruch des Kindes auf einen ganztägigen und gebührenfreien, inklusiven Betreuungsplatz in Kindertageseinrichtungen unabhängig vom sozialen Status der Eltern bundesgesetzlich festzuschreiben und für die qualitative Ausgestaltung vergleichbare Mindeststandards zu erarbeiten und dabei die Anforderungen an die Angebote der Kindertagespflege als Teil der Kindertagesbetreuungslandschaft zu berücksichtigen;
8. vergleichbare Standards für eine inklusive Schule, etwa für die Erfordernisse des Gemeinsamen Unterrichts, gemeinsam mit Schüler- und Elternvertretungen und wichtigen Akteurinnen und Akteuren in den Kommunen, Behindertenverbänden, Gewerkschaften, pädagogischen Fachverbänden und mit Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern bundeseinheitlich zu entwickeln und Ressourcen für deren länderübergreifende Verbreitung bereit zu stellen;
9. gesetzliche Initiativen zu ergreifen, um eine betriebliche oder betriebsnahe Berufsausbildung, wie zum Beispiel in Berufsbildungswerken, für junge Menschen mit Behinderungen umzusetzen und eine Berufsausbildungsquote für junge Menschen mit Behinderungen in Unternehmen zu verankern sowie zu gewährleisten, dass auch für junge Menschen mit Behinderung die Vermittlung in Ausbildung Vorrang hat vor der Vermittlung in Erwerbsarbeit;
10. gemeinsam mit den Ländern, der Bundesagentur für Arbeit und den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe länderübergreifend schwerbehinderte Schülerinnen und Schüler sowie Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in der Berufsorientierung und Berufsvorbereitung zu fördern. Dafür müssen die notwendigen rechtlichen Grundlagen als Rechtsansprüche formuliert und die finanziellen und personellen Ressourcen im erforderlichen Umfang abgesichert werden;
11. gemeinsam mit den Ländern und Hochschulen zu gewährleisten, dass ein wirksamer Nachteilsausgleich für Bewerberinnen und Bewerber sowie für Studierende mit studienerschwerenden Beeinträchtigungen geschaffen wird;
12. dem Mehrbedarf für beeinträchtigungsbedingte Ausgaben Rechnung zu tragen, indem diese durch das BAföG abgedeckt werden, und die Förderungsdauer bei beeinträchtigungsbedingter Studienverzögerung angemessen anzuheben;
13. den Studierenden mit Behinderungen die aktive Teilhabe an der studentischen Selbstverwaltung zu ermöglichen. Die Position der Beauftragten für diese Studierenden ist zu stärken, und sie sind in den entsprechenden Gremien zu beteiligen und mit einem Stimmrecht auszustatten;
14. in Zusammenarbeit mit den Ländern und Kommunen ein Netz von Beratungs- und Unterstützungssystemen vor Ort zu befördern, sich am Ausbau finanziell zu beteiligen und die Umsetzung von Inklusion als Förderkriterium verbindlich festzuschreiben;
15. verstärkt mit den gesellschaftlich relevanten Akteurinnen und Akteuren und Betroffenen im Rahmen einer Informations- und Aufklärungskampagne Vorbehalte und Ängste abzubauen und die Vorteile des gesellschaftlichen Konzepts der Inklusion für alle und die damit verbundenen Grundideen zu vermitteln, d.h. eine positive Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben, auch unter Einbindung der öffentlichen und privaten Medienanstalten;
16. die empirische Bildungsforschung an den Anforderungen inklusiver Bildung auszurichten und die Evaluierung mit daraus ableitbaren, länderübergreifenden Handlungsempfehlungen voranzutreiben;
17. den Austausch und die öffentliche Diskussion lokaler und internationaler Erfahrungen bei der Umsetzung inklusiver Bildung strukturell und finanziell zu befördern;

18. die Umsetzung inklusiver Bildung konsequent in der Nationalen Berichterstattung zu verankern und die Bildungsberichterstattung mit dem Nationalen Behindertenbericht und dem Nationalen Gleichstellungsbericht zu koordinieren;
19. den Nationalen Aktionsplan auf die Umsetzung von Inklusion im gesamten Bildungssystem auszurichten und mit klaren Zielkonzepten, entsprechenden Zeitplänen sowie transparenten, bedarfsorientierten Finanzierungsplänen, die sich ab sofort im Bundeshaushalt widerspiegeln, bis zum Ende der Legislaturperiode 2013 zu überarbeiten.

Berlin, den 23. Oktober 2012

Dr. Gregor Gysi und Fraktion

elektronische Vorab-Fassung*